

Deutsches Staatsrecht

Grundrechte

Grundrechte, Grundpflichten, Menschenrechte

Als Grundrechte bezeichnet man ein System von Rechten, die der Einzelne kraft seiner Natur als freigegeborener Mensch hat.

Quelle: Art. 1 ... Art. 19 GG

weitere Grundrechtspositionen:

Art. 101 GG: niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden

Art. 103 GG : jedermann hat Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht, eine Tat kann nur bestraft werden, wenn sie vor Begehung gesetzlich bestimmt war, Verbot der Mehrfachbestrafung

Die Grundrechte haben eine Abwehrfunktion, sie ermöglichen es dem Einzelnen, sich gegen unberechtigte Beeinträchtigung durch die staatlichen Gewalten mit Hilfe des Rechts zu wehren. Diese Grundrechte bilden zugleich eine Werteordnung und stellen unmittelbar geltendes Recht dar. Die Grundrechte binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Aus der Tatsache heraus, dass der Staat die Grundrechte garantiert, ist er zugleich verpflichtet, Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erhalten, dass diese Grundrechte von den Bürgern auch wahrgenommen werden können. Damit geben die Grundrechte dem Bürger Mitwirkungsrechte am Staat, die Teilnahme am öffentlichen Leben und die soziale Einfügung.

Menschenrechte gelten allgemein und für jedermann.

Grundrechte werden von der Verfassung garantiert und wirken wie alle übrigen Rechte nur innerhalb der Grenzen der Verfassung.

A. Begriff und Herkunft der Grundrechte

- Grundrechte sind dem Staat vorausliegende Rechte des Einzelnen
- Grundrechte sind grundlegende, individuelle Rechte, die in der Verfassung genannt und garantiert werden
- sie sind Abwehrrechte gegen den Staat, die Verfassungsrang haben, Art 1 (3) GG

B. Rechtsquellen des Grundrechtsschutzes (im GG)

Grundrechte Art. 1 . . . 18 GG

grundgleiche Rechte: z.B. Art.93(1) Nr.4a, Art.33, Art.38, Art.101, Art.103, Art.104 GG u.a.

Art.93 I Nr.4a GG: Das BVerfG entscheidet über Verf.beschwerden von jedermann, der sich durch die öffentl. Gewalt in seinen Grundrechten verletzt sieht.

Grundrechtsträger

- alle natürlichen Personen
- alle inländ. jurist. Personen des privaten Rechts, soweit Grundrechte sinnvoll auf sie angewandt werden können (Art.19 Abs.1 GG)
- jurist. Personen des öffentl. Rechts (z.B. Gemeinden) können sich nicht auf Grundrechte berufen, sie sind an Grundrechte gebunden

C. Die Funktionen der Grundrechte

I. Die klassische Grundrechtsfunktion

Grundrechte in der "klassischen Funktion" als Abwehrrechte gegen den Staat; "Freiheit vom Staat"
Bsp. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 GG

Grundrechte als Leistungsrechte, der Einzelne verlangt eine staatliche Leistung
Bsp. Art. 6 Abs. 4 GG, Art. 19 Abs. 4 GG

Recht des Einzelnen, sich am politischen Leben aktiv zu beteiligen, "Freiheit im und für den Staat"
Bsp. aktives und passives Wahlrecht, Art. 33 GG

II. Moderne Einteilung

nach der Zielrichtung

Abwehrrechte

Leistungsrechte

Teilhaberechte

objektive Werteordnung

nach dem Schutzzweck

Freiheitsrechte

Gleichheitsrechte

D. Die Prüfung der Freiheitsrechte (Übersicht)

1.	Bestimmung des Schutzbereiches	Ist ein bestimmtes menschliches Verhalten von einem Grundrecht erfasst ? (sachlicher Bereich für den das Grundrecht gilt) - Tatbestand - Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm mit Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe des Grundgesetztextes
2.	Eingriff in den Schutzbereich	Eingriff ist jede staatliche Handlung die die grundrechtlich geschützte Freiheitsbetätigung ganz oder teilweise unmöglich macht.
3.	verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	Welche Schranken sieht das Grundrecht vor? verfassungsunmittelbare Schranke, verfassungsimmanente Schranke, Gesetzesvorbehalt. Liegt der Eingriff innerhalb dieser Schranken oder ist die Einschränkung unverhältnismäßig? - Prinzip der Abwägung der Rechtsgüter - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (geeignet?, angemessen?, erforderlich?)

verfassungsunmittelbare Schranke = ausdrückliche Begrenzung des Grundrechts ist im Gesetzestext festgelegt

verfassungsimmanente Schranke = sind Schranken, die sich aus dem System des Grundgesetzes mit gleichrangigen Grundrechten ergeben. Treten Grundrechte in Konkurrenz, muss im Einzelfall entschieden werden, wie weit die beteiligten Grundrechte eingeschränkt werden müssen.

Gesetzesvorbehaltsschranken = vom Grundgesetz wird auf ein Gesetz verwiesen, welches das Grundrecht einschränkt

Die Prüfung der Freiheitsrechte (Prüfschema)

1. Bestimmung (Eröffnung) des Schutzbereiches

Ist ein bestimmtes menschliches Verhalten von einem Grundrecht erfasst? Bei diesem Prüfungspunkt ist die verfassungsrechtliche Definition der Begriffe herauszuarbeiten, die allgemein bekannt sind (z. B. "Leben", "Kunst", "Meinung", "Eigentum", "Glaube"). Maßgeblich sind hierfür die Interpretationen des BVerfG.

2. Eingriff in den Schutzbereich

Eingriff ist jede staatliche Handlung, die die grundrechtlich geschützte Freiheitsbetätigung ganz oder teilweise unmöglich macht. Dieser Prüfungspunkt ist unproblematisch zu bejahen, wenn eine staatliche Handlung zielgerichtet ein grundrechtlich geschütztes Verhalten beeinträchtigt.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Dies ist regelmäßig der umfangreichste Prüfungspunkt. Grundsätzlich wird der Schwerpunkt auf einer Abwägung der widerstreitenden Interessen liegen.

Sie ist anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen.

a) Einschränkung: Welche Schranken sieht das Grundrecht vor?

b) Vorliegen einer Schranke

c) Vereinbarkeit einer Schranke mit dem GG

aa) formelle Vereinbarkeit mit GG (form. Verfassungsmäßigkeit)

a) Zuständigkeit b) Verfahren c) Form

bb) materielle Vereinbarkeit mit GG (form. Verfassungsmäßigkeit)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Geeignetheit (Gesetz ist geeignet, wenn es die Erreichung des Regelungszwecks mindestens fördert)

Erforderlichkeit (Regelung erforderlich, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung ersichtlich ist.)

Angemessenheit (schonender Ausgleich der gegensätzlichen Interessen)

4. Ergebnis

... ist (nicht) in seinem Grundrecht aus Art.... GG verletzt.